

ZVR-Verkehrsrechtstag 2023

Klimakleber und Straßenverkehr

ARBÖ

Verwaltungsstrafrecht

Themengebiete

01 Versammlungsecht

02 Straßenverkehrs- und Sicherheitspolizeirecht

01 Versammlungsrecht

1. LVwG Wien VGW-001/010/12086/2020

- Sachverhalt – Modus Operandi der sogenannten Klimakleber im allgemeinen
- Sanktion: Bestrafung wg. 1. Veranstaltung einer nicht genehmigten Versammlung und 2. Teilnahme an einer aufgelösten Versammlung, jeweils gem. § 19 VersG 1953
- Rechtliche Beurteilung:
- Begriff der Versammlung – Zusammenkunft mehrerer Menschen in der Absicht, etwas zu bewirken – bei unterlassener Anzeige der Versammlung ist der Eindruck entscheidend, der sich den einschreitenden Organen vor Ort bietet

01 Versammlungsrecht

- Spontanversammlung – bildet sich ohne vorherige Absprache und Planung, daher Anzeige der Versammlung unmöglich ohne Zweckgefährdung – im konkreten Fall liegt geplantes Vorgehen vor
- Veranstalter – Wer in den Teilnehmern den Willen zum Versammeln hervorruft, gegenüber Medien oder Behörden als Veranstalter auftritt oder vor Ort eine führende Rolle übernimmt
- Auflösung der Versammlung – nur nach den Umständen, bei Vorliegen zureichender Gründe – Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit und der in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter

01 Versammlungsrecht

- Unterlassen der Anmeldung – keine Auswirkung auf Grundrechtsschutz – Prüfung der Auflösung durch die Behörde vor Ort – Umstände, die bei Anmeldung der Versammlung zu prüfen gewesen wären, sind insoweit zu beachten, als sie nunmehr Gründe zur Auflösung derselben bilden können – Verhältnismäßigkeit der Eingriff ist immer zu beachten
- Verkehrsbeeinträchtigung durch Versammlungen – Auflösung der Versammlung bei unangemeldeter Zusammenkunft leichter möglich, da keine Möglichkeit für Vorkehrungen bestand – Einschränkungen des Grundrechts nur entsprechend Art. 11 Abs. 2 EMRK
- Ungehorsamsdelikt – Verschuldensprüfung gem. § 5 Abs. 1 VStG

01 Versammlungsrecht

2. LVwG Tirol LVwG-2023_23_0625_1

- Sachverhalt – wenige Teilnehmer, gemeinsame Verabredung und Durchführung
- Rechtliche Beurteilung:
- Veranstalter – tritt niemand als Solcher auf sind alle Teilnehmer gleichberechtigt und somit Veranstalter
- Unterlassung der Anzeige – gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige der Versammlung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung keine unverhältnismäßige Einschränkung der Grundrechte

01 Versammlungsrecht

- Auflösung der Versammlung – 3 Voraussetzungen für die Verwaltungsübertretung / 1. Erfolgte Auflösung der Versammlung / 2. Ist „Täter“ nach derselben ein anwesender / 3. Wird unterlassen den Versammlungsort zu verlassen
- Rechtmäßigkeit der Auflösung – nicht als Vorfrage zu prüfen / gesonderte Maßnahmenbeschwerde – erheblicher Stau und Gefährdung von Autofahrern sind drohende Gefahren iS des Art. 11 Abs. 2 EMRK und daher Gründe zur Auflösung
- Klimanotstand – berechtigt, aber nicht rechtserheblich iS des § 6 VStG – Gefahrenabwehr muss einzig und allein durch Begehung einer strafbaren Handlung erfolgen können

02 Straßenverkehrs- und Sicherheitspolizeirecht

1. LVwG Wien VGW-031/087/975/2023-8

- Sachverhalt – Sich zusammen auf die Fahrbahn setzen und nicht den Gehsteig benützen und dadurch die öffentliche Ordnung stören – unangemeldete Kundgebung
- Sanktion – Die Bestrafung stützt sich auf § 76 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 3 a StVO und § 81 Abs. 1 SPG
- Rechtliche Beurteilung:
- § 81 Abs. 1 SP

02 Straßenverkehrs- und Sicherheitspolizeirecht

- Zu prüfen wäre, ob die Ordnungsstörung durch Geltendmachung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, konkret der Versammlungsfreiheit, gerechtfertigt ist
- Einschränkungen dieses Rechts dürfen nur unter den in Art. 11 Abs. 2 EMRK erforderlichen Voraussetzungen erfolgen
- Zusammenkünfte der Klimaaktivisten sind Versammlungen iS des Versammlungsgesetzes

02 Straßenverkehrs- und Sicherheitspolizeirecht

- Als zulässige Einschränkung des Grundrechtes wurde zb die Verhängung eines Hupverbotes angesehen, da die Äußerung der Meinung auch in anderer Form als durch Hupen erfolgen hätte können
- Sich Festkleben ist Teil der Versammlung, als Form des gewählten Protestes. Würde das Sich Festkleben als Ordnungswidrigkeit bestraft, wäre die Teilnahme an der Versammlung als Solches ungerechtfertigt
- Ein derartiger Eingriff in die Versammlungsfreiheit wiegt schwer und bedürfte wohl im Einzelnen weiterer erschwerender Gründe, die die Verhältnismäßigkeit der Versammlung tangieren

02 Straßenverkehrs- und Sicherheitspolizeirecht

- Eine Subsumtion unter 81 Abs. 1 SPG hätte in concreto zu unterbleiben gehabt
- § 76 Abs. iVm § 99 Abs. 3 StVO
- Verfassungsrechtliche Überlegungen unter Anwendung der Versteinerungstheorie
- Straßenpolizei ist gem. Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG in Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung Ländersache

02 Straßenverkehrs- und Sicherheitspolizeirecht

- Versammlungswesen liegt gem. Art. Abs. 1 Z. 7 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung beim Bund
- Für die Abhaltung einer Versammlung ist schon aus kompetenzrechtlichen Gründen keine straßenpolizeiliche, bergrechtliche, wasser-, forst oder abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung einzuholen
- Wenn die jeweils betroffenen Interessen tangiert sind, sind die mit einer Versammlung verbundenen Beeinträchtigungen dieser Interessen von der Versammlungsbehörde zu prüfen

02 Straßenverkehrs- und Sicherheitspolizeirecht

- Der Versammlungsgesetzgeber regelt die Auflösung der Versammlung wegen Verletzung dieser Interessen, die Versammlungsbehörde führt sie durch
- In die Regelungszuständigkeit anderer Materiengesetzgeber fallen nur Störungen, die sich nicht unmittelbar aus Anlass der Versammlung, sondern aus Anlass derselben ergeben
- Straßenpolizei erfasst nicht das Verhalten der VersammlungsteilnehmerInnen, sondern nur den Verkehr um die Veranstaltung herum

02 Straßenverkehrs- und Sicherheitspolizeirecht

- Anzeigepflicht gemäß § 86 StVO – Unterbleiben der Anzeige hat verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen
- Es haftet der/die Veranstalter, weil die Anzeige der Behörde die nötigen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen ermöglichen soll und keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit darstellt

02 Straßenverkehrs- und Sicherheitspolizeirecht

- Bloße Teilnahme an einer angemeldeten und nicht untersagten Versammlung fällt ebenso wie Teilnahme an einer nicht angemeldeten oder untersagten Versammlung zur Strafbarkeit (sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin dies nicht wusste und oder bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt wissen konnte) nicht zur Strafbarkeit gem. § 99 Abs. 4 StVO
- Auch andere Verstöße gegen Bestimmungen der StVO sind nur zu bestrafen, wenn sie aus Anlass der Versammlung erfolgen, jedoch nicht mit dieser einhergehen
- Kein Anwendungsbereich für eine Bestrafung gem. der StVO , die über § 99 Abs. 4 c StVO hinausgeht

Vielen Dank

ARBÖ

**Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1**

Telefon: 01 / 891 21-0

E-Mail: info@arboe.at

www.arboe.at

ARBÖ